

Mysterium Herstellerkennzeichnung – welche Angaben müssen auf das Produkt?

Die Anforderungen an die Herstellerkennzeichnung von Produkten nach den neuen, an den New Legislative Framework angepassten EG-Richtlinien sind für hiesige Wirtschaftsakteure bisweilen nach wie vor etwas verwirrend.

Was ist die Herstellerkennzeichnungspflicht?

Produkte, die in Europa auf dem Markt bereitgestellt werden, müssen grundsätzlich mit Namen und vollständiger Kontaktanschrift des Herstellers gekennzeichnet werden. Fehlen diese Angaben, ist das Produkt nicht verkehrsfähig, was neben wettbewerbsrechtlichen Konsequenzen (Abmahnungen) auch vertriebsbehindernde Maßnahmen seitens der Marktüberwachungsbehörden sowie die Verhängung von Bußgeldern zur Folge haben kann.

Wie müssen die Produkte gekennzeichnet sein?

Die Einzelheiten der Herstellerkennzeichnungspflicht sind in den jeweiligen produktrechtlichen EG-Richtlinien geregelt, unter deren Anwendungsbereich das betroffene Produkt fällt (z.B. Art. 6 Abs. 6 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 EU-Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU). Die erforderlichen Angaben (Name und vollständige postalische Kontaktanschrift) müssen regelmäßig unmittelbar auf dem Produkt selbst angebracht werden. Nur im Ausnahmefall ist es zulässig, die erforderlichen Angaben auf die Produktverpackung zu verlagern. Dies ist beispielsweise dann zulässig, wenn das Produkt für die Anbringung der kompletten Kontaktdaten zu klein ist, die Anbringung der Daten auf dem Produkt selbst technisch unmöglich ist oder andere zwingende Gründe vorliegen, die eine Anbringung auf dem Produkt objektiv unmöglich erscheinen lassen.

Wessen Kontaktdaten müssen auf dem Produkt angebracht werden?

Wie der Begriff "Herstellerkennzeichnung" bereits vermuten lässt, sind es regelmäßig Name und Kontaktanschrift des Herstellers, die auf dem Produkt angegeben werden müssen. In diesem Zusammenhang sind jedoch zwei Besonderheiten zu beachten:

- 1. Als Hersteller gilt nach den meisten einschlägigen produktrechtlichen Vorschriften heute nicht nur die Person, die das Produkt tatsächlich hergestellt, sondern auch derjenige, der das Produkt durch einen Dritten herstellen lässt und es unter seinem eigenen Namen oder unter seiner eigenen Marke vermarktet (sog. Quasi-Hersteller). Hersteller im Rechtssinne kann also auch eine Person sein, die mit dem Herstellungsvorgang des Produkts nichts zu tun hat.
- 2. Die produktrechtlichen Vorschriften fordern zwingend, dass die auf dem Produkt mit Name und Kontaktanschrift angegebene Person ihren Sitz innerhalb des europäischen Binnenmarktes hat. Wenn der Hersteller des Produkts seinen Sitz außerhalb des



europäischen Binnenmarktes hat, müssen auf dem Produkt deshalb Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten des Herstellers, oder – falls es einen solchen nicht gibt – Name und Kontaktanschrift des Einführers angegeben werden. Da es also keineswegs immer der Hersteller des Produkts ist, dessen Name und Kontaktanschrift sich auf dem Produkt findet, wird die auf dem Produkt angegebene Person auch als "Produktverantwortlicher" bezeichnet.

Aus den beiden vorgenannten Besonderheiten ergibt sich für die Frage, wessen Kontaktdaten auf dem Produkt anzugeben sind, daher grundsätzlich Folgendes:

- 1. Wenn ein Produkt aus dem EU-Ausland importiert wird und der Einführer sich als Hersteller (Quasi-Hersteller) des Produkts ausgeben möchte, muss er Name und Kontaktanschrift des tatsächlichen Herstellers mit Sitz außerhalb der EU auf dem Produkt nicht angeben. Konsequenz ist dann, dass der Produktverantwortliche in der EU sowohl produktsicherheitsrechtlich als auch produkthaftungsrechtlich bedingungslos als Hersteller des Produkts behandelt wird mit allen rechtlichen Folgen, die mit dieser Position als Wirtschaftsakteuer verbunden sind.
- 2. Möchte der Einführer dagegen nicht als Hersteller qualifiziert werden, muss er nach den Vorgaben der neuen, an den New Legislative Framework angeglichenen EG Richtlinien neben seinem eigenen Namen und seiner eigenen Kontaktanschrift zusätzlich auch Namen und Kontaktanschrift des im EU-Ausland ansässigen tatsächlichen Herstellers des Produkts angegeben. Er wird dann produktsicherheitsrechtlich nicht als Hersteller, sondern als Einführer eingestuft. Zu beachten ist allerdings, dass der Einführer produkthaftungsrechtlich dem Hersteller gleichgestellt wird, also im Schadensfall genauso haftet wie ein Hersteller (§ 4 ProdHaftG). Auch produktsicherheitsrechtlich hat der Einführer als für die Marktüberwachung in Europa primär verantwortliche Person weitgehende, einem Hersteller vergleichbare Verpflichtungen. Dies führt dazu, dass die meisten Einführer von Produkten auf die Angabe der Kontaktdaten des tatsächlichen Herstellers verzichten. Wichtig ist aber, dass der Einführer diese Entscheidung bewusst trifft und die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen kennt.

(Autor des Artikels: Dr. Arun Kapoor, Rechtsanwalt; Mai 2018; © Noerr LLP (Tel.: +49 89 28628372; E-Mail: arun.kapoor@noerr.com; Internet: www.noerr.com)